Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/826

Berlin, im Mai 2006
Stellungnahme Nr. 22/06

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrensrechtlicher Bestimmungen

- Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 16/670 -

Zuständiger DAV-Geschäftsführer: Rechtsanwalt Philipp Wendt, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Einleitung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrensrechtlicher Bestimmungen dient u. a. der Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 4. März 2004 (BVerfGE 109, 279) zur akustischen Wohnraumüberwachung im Rahmen der Strafverfolgung, sowie des Urteils vom 27. Juli 2005 (NJW 2005, 2063) zur vorbeugenden Überwachung der Telekommunikation im Gefahrenabwehrrecht des Landes Schleswig-Holstein.

Neben dem hiermit verbunden Versuch des Schutzes eines unantastbaren Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung vor staatlichen Abhörmaßnahmen und dem Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zu Angehörigen verfassungsrechtlich geschützter Vertrauensberufe sollen durch den Gesetzentwurf weitreichende Eingriffsbefugnisse für Polizei geschaffen werden. Konkret geht es um die präventive Telekommunikationsüberwachung, die automatisierte Kfz-Kennzeichenabfrage, die Schleierfahndung, sowie eine Entfristung der Regelung über die Vorfeldrasterfahndung. Alle diese Eingriffsbefugnisse sind aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins höchst problematisch. Wie auch in anderen Ländern üblich, wird die Erforderlichkeit der Regelungen mit der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus begründet. Nicht hinterfragt wird jedoch, ob bisherige Erfahrungen mit ähnlichen Regelungen überhaupt zu erkennbaren Erfolgen geführt haben. In Teilen des Gesetzentwurfs fehlt eine saubere Abgrenzung des Gefahrenabwehr- zum Strafprozessrecht. Die im Entwurf enthaltene Regelung der präventiven Telekommunikationsüberwachung widerspricht nicht nur den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, sie ist in ihrer weiten Form schlicht überflüssig.

Dem Deutschen Anwaltverein ist zudem unverständlich, warum der Gesetzentwurf der Landesregierung an der polizeirechtlichen Vorfeldrasterfahndung festhält und die Regelung des § 195 a LVwG entfristet. Dies obwohl die polizeilich-präventive Rasterfahndung bundesweit in keinem bekannt gewordenen Fall zu relevanten Ergebnissen geführt hat.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

II. § 180 LVwG-E: Schleierfahndung

Das Verfassungsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 21. Oktober 1999, Az.: 98/02; LKV 2000, Seite 149 ff) hat entschieden, dass verdachtsunabhängige Personenkontrollen außerhalb eines 30-Kilometer-Grenzstreifens nur dann zulässig sind, wenn den Feststellungskontrollen ein vorab zu dokumentierendes polizeibehördliches Konzept zu Grunde liegt. Es müssen auf die jeweilige konkrete Straße bezogene, hinreichend präzise und vorab zu dokumentierende Lageerkenntnisse vorliegen. Diese Eingriffsschwellen sind gesetzlich festzulegen.

Der Gesetzentwurf ermöglicht in § 180 Abs. 3 Nr. 1 LVwG-E Schleierfahndungsmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erheblicher Bedeutung, soweit „polizeiliche Lagekenntnisse“ dies rechtfertigen. Eine irgend geartete Konkretisierung der Gefährdungslage ist dem Gesetzentwurf jedoch nicht zu entnehmen.

Die Polizei erhält mittels der Schleierfahndung weitreichende Befugnisse im Bereichs des Gefahrenvorfelds. Die Polizei erfasst Daten unverdächtiger Bürgerinnen und Bürger, ohne dass diese hierfür irgend einen konkreten Anlass gegeben hätten. Der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage kommt aber im Hinblick auf den Handlungsspielraum der Exekutive eine begrenzende Funktion zu, die ein rechtmäßiges Handeln sichern und die Freiheit der von der Maßnahme Betroffnen schützen soll. Dieser Aspekt der Bindung der Verwaltung durch ein bestimmtes Gesetz, ist bei verdachtsunabhängigen Maßnahmen wie der Schleierfahndung besonders wichtig, weil die Betroffenen selbst keine Möglichkeit haben den Eingriff durch polizeirechtlich unrelevantes Verhalten abzuwenden. Wenn man der Polizei verdachtsunabhängige Befugnisse einräumt, so müssen also eindeutige gesetzliche Voraussetzungen hierfür normiert werden, die nicht nur den Begriff „Polizeiliche Lageerkenntnisse“ verwenden, sondern auch die Gefährdungslage konkret definieren.

III. § 184 LVwG-E: Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen, sowie auf öffentlichen Flächen

1. § 184 Abs. 2 LVwG-E zeigt dass der Schutz der Privatsphäre, sowie der Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zu Berufsgeheimnisträgern in dem Gesetzentwurf nicht hinreichend berücksichtigt ist. Es hätte sich grundsätzlich empfohlen, die Regelungen über den Schutz der Intimsphäre, sowie den Schutz der Kommunikation mit den

Vertrauensberufen nicht im § 186 a LVwG-E ausschließlich für den Bereich der Wohnraum- oder der Telekommunikationsüberwachung zu regeln, sondern vielmehr in einer allgemeinen Regelung für alle Bereiche der Datenerhebung vor die Klammer zu ziehen.

§ 184 Abs. 2 LVwG-E ermöglicht den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen in und an allgemein zugänglichen Flächen und Räumen. Aus dem Umstand der offenen Datenerhebung folgt jedoch nicht, dass dies grundsätzlich ohne Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zum Berufsgeheimnisträger ist. Beispielhaft sei hier an nur den Fall in Weimar erinnert, in dem die offene Videoüberwachung einer öffentlichen Straße den Eingangsbereich einer Rechtsanwaltskanzlei mit umfasste (vgl. Freitag v. 20.02.2004). Jede Person, die sich in die geschützte Kommunikationssphäre mit den betroffenen Anwältinnen und Anwälten begab, musste davon ausgehen, dass Sie in seiner Eigenschaft als Mandant beobachtet wurde. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwalts umfasst aus gutem Grund nicht nur jede Information aus dem Inhalt des Mandatsverhältnisses, sondern gerade auch den Umstand des Bestehens des Mandatsverhältnisses als solches. Ganz zu schweigen davon, dass die Überwachung einer Kanzleieingangstür einen mittelbaren Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit für die betroffenen Anwälte in sich birgt.

Das Verbot der Datenerhebung in ein geschütztes Vertrauensverhältnis, insbesondere zu den Trägern eines Vertrauensberufes, sollte deswegen in einer allgemeinen Regelung vor die Klammer gezogen und mit Geltung für alle Formen der Datenerhebung behandelt werden. Zur konkreten Ausgestaltung des § 186 a LVwG-E vergleiche unten.

IV. § 184 Abs. 5 LVwG-E: Automatisierter Kennzeichenabgleich

§ 184 Abs. 5 LVwG-E erlaubt der Polizei im öffentlichen Verkehrsraum mit technischen Mitteln Kfz-Kennzeichen für den Zweck des automatisierten Abgleichs mit dem *Fahndungsbestsand* zu erheben. Fahndungsbestand sind zumindest auch Daten die für die Strafverfolgung erhoben wurden. Diese Befugnis zur Datenerhebung ist geradezu drauf ausgerichtet, Nichtstörer zu erfassen. Der Deutsche Anwaltverein regt an, auf diese Regelung zu verzichten.

Die erheblichen Zweifeln an der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes für eine Datenerhebung für Zwecke des Abgleichs mit Strafverfolgungsdaten probiert der Entwurf mit dem Hinweis auszuräumen, dass auch andere Bundesländer der Polizei derartige

Befugnisse einräumen (S. 39). Eine Begründung mit dem Argument „*die andern haben es auch gemacht*“ überzeugt jedoch nicht wirklich.

Auch der weitere Versuch der Entwurfsbegründung, die Kennzeichenabfrage aus dem Bereich der Strafverfolgung in das Gefahrenabwehrrecht zu retten, hilft nicht weiter. Die Rückgabe eines gestohlenen Fahrzeugs an den Eigentümer sei gefahrenabwehrrechtlich „Beendigung der Rechtsgutsverletzung“ (S. 39). Die Polizei wird das gestohlene Fahrzeug allenfalls Sicherstellen. Die Rückgabe an den Verletzten ist abschließend in § 111 k StPO geregelt.

V. § 185 Abs. 3 LVwG-E: verdeckte Wohnraumüberwachung

§ 185 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 LVwG-E ermöglicht die verdeckte akustische und visuelle Wohnraumüberwachung. Die Maßnahme soll zulässig sein, wenn dies zur *Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Gesundheit oder Leben einer Person* unerlässlich ist. **Diese tatbestandlichen Voraussetzungen für die verdeckte Wohnraumüberwachung sind aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins viel zu weit und mit Artikel 13 Abs. 4 GG nicht vereinbar**. Der Begriff Gesundheit beschreibt ausweisliche der Gesetzesbegründung (Seite 32) das geschützte Rechtsgut der „körperlichen Unversehrtheit“. Dieser aus § 223 StGB entnommene Begriff umfasst bereits jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom „normalen“ nachteilig abweichenden Zustandes der körperlichen Funktionen, gleichgültig, auf welche Art er verursacht wird oder ob das Opfer Schmerzen empfindet (BGHSt 36,1,6). Alles vom Abschneiden eines Haares, über die einfache Ohrfeige bis hin zum ärztlichen Heileingriff erfüllt tatbestandsmäßig den Begriff der Gesundheitsbeschädigung.

Es wird nicht in der Intention der Entwurfs liegen, derartige Gefahren mit den Mitteln der Wohnraumüberwachung abzuwehren. Aber selbst wenn unter dem Merkmal „*zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Gesundheit*“ nur erhebliche Köperverletzungshandlungen erfasst werden sollen, so rechtfertigt dies keine verdeckte Wohnraumüberwachung.

Durch die Änderung des Artikel 13 GG durch das Gesetz vom 26. März 1998 wurden entgegen dem alten Artikel 13 Abs. 3 GG in den neu gefassten Artikel 13 Abs. 4 GG die Worte „*dringende Gefahr, insbesondere gemeine Gefahr und Lebensgefahr“* aufgenommen. Aus dieser Aufnahme der konkretisierenden Beispiele für die dringende Gefahr ist nach dem ausdrücklichen Willen zum verfassungsgebenden Gesetzgeber darauf zu schließen, dass „eine *dringende Gefahr* drohende Beeinträchtigungen für hochrangige Rechtsgüter voraussetzt“ (BT-Drs. 13/ 8650, Seite 5).

Das Schutzgut der Gesundheit ist in seiner Allgemeinheit nicht mit den in Artikel 13 Abs. 4 GG genannten Gefahren gleich zu setzen. Das Erfordernis der „Dringlichkeit“ der Gefahr bezieht sich nämlich weniger auf die Wahrscheinlichkeit der Schadenskonkretisierung, als vielmehr auf den Schadensumfang. Für die Umsetzung in der einfachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage folgt hieraus, dass anhand der in Art. 13 Abs. 4 GG beispielhaft angeführten gemeinen Gefahr und der Lebensgefahr ein Wertungsgleichklang mit den etwa zusätzlich zu regelnden dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit herzustellen ist. Ergänzend heranzuziehen für die Ausgestaltung der Eingriffsbefugnis für die Wohnraumüberwachung im Gefahrenabwehrrecht sind auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts mit seinem Urteil vom 13. März 2004, nachdem in besonders schweren Straftaten im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG „*den mittleren Kriminalitätsbereich deutlich übersteigen müssen*“.

Der Deutschen Anwaltverein empfiehlt daher, die Zulässigkeit der präventiven Wohnraumüberwachung ausschließlich auf dringende Gefahren, insbesondere Gemeine- oder Lebensgefahren zu beschränken.

VI. § 185 a LVwG-E: Präventive Überwachung der Telekommunikation

1.) Anders als die Polizeigesetze anderer Bundesländer spricht dieser Gesetzentwurf nicht ausdrücklich von der vorbeugenden Abwehr künftiger Straftaten. Aus der Einleitung des Entwurfes (S. 2) wird aber deutlich, dass die Straftatenprävention sehr wohl die Intention der Entwurfsverfasser ist. Hier wird ausdrücklich von neueren Erscheinungsformen schwerwiegender Kriminalität gesprochen.

Die Einführung einer präventiven Telekommunikationsüberwachung im Bereich der Verhinderung von Straftaten ist aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins jedoch überflüssig. Es sind keine Fälle denkbar, in denen die Möglichkeit der Strafprozessordnung nicht ausreichen. So ist z.B. nach § 30 StGB bereits die Verabredung von Verbrechen strafbar. Bei verschiedenen Delikten stehen bereits Vorbereitungshandlungen unter Strafe. Seit vielen Jahren werden Unternehmensdelikte, bei denen die Straftaten bereits weit vor dem Versuchsstadium einsetzt, ins StGB aufgenommen. Schließlich gibt es verschiedene Straftatbestände, bei denen es gar nicht zu einem Versuch im unmittelbaren Ansetzen im herkömmlichen Sinne kommen muss. Hier ist der weite Komplex des Betäubungsmittelstrafrechts zu nennen. Die Rechtsprechung hat die Strafbarkeit soweit ausgedehnt, dass es gar nicht mehr zu einem Besitzerwechsel des Rauschgifts kommen muss. Auch im Bereich der Schleuserstraftaten muss nicht abgewartet werden, bis der Ausländer die Grenze überschritten hat. In alle diesen Fällen ist unter den Voraussetzungen

der StPO auch im Vorfeld der Straftat eine Telekommunikationsüberwachung möglich und aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins ausreichend.

Der Deutsche Anwaltverein fordert deswegen, auf die Regelung einer präventiven Überwachung der Telekommunikation ganz zu verzichten, oder sie auf die sogenannten Vermisstenfälle zu begrenzen.

2.) Die vorgeschlagene Regelung für eine präventive Überwachung der Telekommunikation erfüllt auch nicht die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil zum niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NJW 2005, 2063).

Nach § 185 a LVwG-E soll die Polizei die Möglichkeit erhalten, personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu erheben, wenn „*Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für die Gesundheit oder das Leben zu erwarten ist und die Aufklärung des Sachverhaltes zum Zwecke der Verhütung dieses Schadens auf andere Weise nicht möglich ist*". Die Datenerhebung kann sich gegen die für die Gefahr verantwortlichen und polizeirechtlich sogenannte Scheinverantwortliche richten (§ 185 a Abs. 1 a. E. i.V.m. § 185 Abs. 2 S. 2 LVwG-E). Erlaubt wird die Überwachung aller technischen möglichen Telekommunikationsbeziehung. Betroffen sind alle Inhalts- und Verbindungsdaten und Standortmeldungen auch dann, wenn keine Telekommunikation stattfindet. Durch den Wortlaut „*wenn Tatsachen dafür sprechen, dass ein Schaden für Gesundheit oder Leben zu erwarten ist*" berechtigt die Vorschrift zu Eingriffen weit im Gefahrenvorfeld, weil eine konkrete oder unmittelbar bevorstehende Schadensverwirklichung ausdrücklich nicht verlangt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur präventiven Telekommunikationsüberwachung nach dem niedersächsischen Gefahrenabwehrrecht (NJW 2005, 2603 f.) folgendes aufgeführt:

> *„Bei der Vorverlagerung des Eingriffs in eine Phase in der sich die Konturen eines Straftatbestandes noch nicht abzeichnen, besteht das Risiko, dass der Eingriff an ein nur durch relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Straftaten gekennzeichnetes, in der Bedeutung der beobachteten Einzelheiten noch schwer fassbares und unterschiedlich deutbares Geschehen anknüpft. Sachverhaltsfeststellungen und Prognosen sind mit vorgreiflichen Einschätzungen über das weitere Geschehen, ebenso wie über die erst noch bevorstehende strafrechtliche Relevanz der festgestellten Tatsachen verknüpft. Da der Eingriff sich auf mögliche, zukünftige Aktivitäten bezieht, kann er sich häufig nur auf Tatsachen stützen, bei denen noch offen ist, ob sie sich zu einer Rechtsgutverletzung weiterentwickeln. Die Situation der Vorfeldermittlung ist insofern durch eine hohe Ambivalenz der potentiellen Bedeutung einzelner Verhaltensumstände geprägt. Die Indizien oder eine beobachtete Tätigkeit können in harmlosen, strafrechtlich*

unerheblichen Zusammenhängen verbleiben; sie können aber auch der Beginn eines Vorgangs sein, der zu Straftaten führt.

Sieht der Gesetzgeber in solchen Situationen Grundrechtseingriffe vor, so hat er (...) die Anforderungen an Tatsachen, die auf künftige Begehungen hindeuten so bestimmt zu umschreiben, dass das im Bereich der Vorfeldermittlung besonders hohe Risiko einer Fehlprognose gleichwohl verfassungsrechtlich noch hinnehmbar ist. Die Norm muss handlungsbegrenzende Tatbestandselemente enthalten, die einen Standard an Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit vergleichbar dem schaffen, der für die überkommenden Aufgaben Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung rechtstaatlich geboten ist."

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht im niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz eine Eingriffsbefugnis für verfassungswidrig erklärt, die für den Eingriff

„*Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, das Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden*"

verlangte. Genauso wie das verfassungswidrige niedersächsische Gesetz sieht dieser Gesetzentwurf weder bezüglich der möglichen Anhaltspunkte und des Grades der Wahrscheinlichkeit eines solchen Kausalverlaufs, noch in zeitlicher Hinsicht irgendeine Beschränkung vor. Es sind eine Vielzahl von tatsächlichen Anknüpfungen denkbar, die nach den hypothetischen Kausalverlauf zu einem Schaden für die Gesundheit oder das Leben führen können. Dem Gesetz fehlen diese vom Verfassungsgericht geforderten eingriffsbeschränkenden Maßstäbe. Das Erfordernis einer richterlichen Anordnung der Maßnahme beseitigt dieses Bestimmtheitsdefizit nicht.

3.) Darüber hinaus rechtfertigt der möglicherweise bevorstehende Schaden für die Gesundheit aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins nicht notwendigerweise einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG. Die Überwachung der Telekommunikation auf Grundlage des § 185 a LVwG-E wird einen schwerwiegenden Eingriff in das Fernmeldegeheimnis ermöglichen. Wie dargestellt können Kommunikationsinhalte, Verbindungsdaten und die Standorterkennung Gegenstand der Datenerhebung sein. Diese konkreten personenbezogenen Daten lassen tiefe Einblicke insbesondere in das Kommunikationsverhalten, das soziale Umfeld sowie persönliche Angelegenheiten und Gewohnheiten der Betroffenen zu. Das Bundesverfassungsgericht hält in seiner Entscheidung vom 27. Juli 2005 ausdrücklich fest, dass durch diese Eingriffe auch die Freiheit der Bürger mittelbar beeinträchtigt wird, weil „*die Furcht vor Überwachung unbefangene Telekommunikation verhindern kann*". Grundrechtlich bedeutsam ist darüber hinaus die große Streubreite der Eingriffe.

Wie oben zum Bereich der Wohnraumüberwachung dargestellt, ist der Begriff der Gesundheitsbeschädigung sehr weit und umfasst auch absolut harmlose Eingriffe. Wegen der Bedeutung des erheblichen Grundrechtseingriffs ist deswegen zumindest eine deutliche Einschränkung der tatbestandlichen Voraussetzungen der präventiven Telekommunikationsüberwachung erforderlich.

VII. §186 Abs. 4 LVwG-E: nachträgliche Unterrichtung

Bei der vorgeschlagenen Neufassung des § 186 Abs. 4 LVwG-E ist zu begrüßen, dass der Ausschluss von der Unterrichtung des Betroffenen über 6 Monate hinaus der Zustimmung des Richters unterstellt wird. Das Gericht sollte jedoch die Möglichkeit haben, bei der Prüfung der Benachrichtigungshindernisse ggf. eine kürzere erneute Vorlagefrist als wiederum 6 Monate anzuordnen.

VIII. § 186 a LVwG-E: Verfahrensbestimmung beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung

Wie oben zu § 184 LVwG-E dargestellt, regt der Deutsche Anwaltverein an, die Verfahrensregelungen, insbesondere den Schutz der Intimsphäre sowie den Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensberufe in einer allgemeinen Regelung für alle Bereich der Datenerhebung zu regeln. Dies entspräche auch den Grundsätzen einer modernen Gesetzgebungstechnik, in der allgemein gültige Vorschriften vor die Klammer gezogen werden. So wird das komplizierte Gefahrenabwehrrecht übersichtlicher und anwendungsfreundlicher gestaltet.

Unabhängig davon begegnet die Vorschrift des § 186 a LVwG-E aus anwaltlicher Sicht Bedenken:

1) § 186 Abs. 3 und 4 LVwG-E regeln ein Datenerhebungsverbot für die Wohnraum- und Telekommunikationsüberwachung, wenn durch die Maßnahmen in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung oder in das Vertrauensverhältnis zu einem Amts- oder Berufsgeheimnisträger eingegriffen wird. Während der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung nach Abs. 3 absoluten Schutz genießt, soll der Eingriff in das Vertrauensverhältnis zum Berufsgeheimnisträger nach Abs. 4 zulässig sein, wenn es zur *Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leben oder Gesundheit* erforderlich ist. Bei dieser Differenzierung wird übersehen, dass das Vertrauensverhältnis zu Berufsgeheimnisträgern in vielen Fällen gerade eine Ausformung des Kernbereichs der Privaten Lebensgestaltung ist.

Zu denken ist hier nicht allein aus rechtsstaatlichen Prinzipien an das Erfordernis der unüberwachten Kommunikation zum Strafverteidiger. Auch bspw. mit Ärzten, Geistlichen, dem Anwalt im Familienrecht oder dem Notar werden höchstpersönliche Dinge besprochen, bei den die Gewissheit der Unüberwachtheit konstituierend für das Vertrauen zum Berufsträger ist. Die Gestaltung des Privaten und die Entfaltung der Persönlichkeit ist gerade im Gespräch mit den Angehörigen dieser Berufe möglich. Innerhalb des geschützten Vertrauensverhältnisses besteht deswegen die Vermutung, dass eine Datenerhebung in der Kernbereich der Privaten Lebensgestaltung eingreift. Von der im Entwurf vorgenommen Differenzierung sollte Abstand genommen werden.

Zumindest aber empfiehlt der Deutsche Anwaltverein, die Voraussetzungen an den Eingriff in das Vertrauensverhältnis zu Amts- oder Berufsgeheimnisträgern der Bedeutung des Schutzgutes entsprechend eng zu fassen. Formuliert werden könnte in Abs. 4: Eine Datenerhebung in ein durch Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a StPO ist nur zulässig, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen dass sie zur Abwehr dringender Gefahren für das Leben oder schwerwiegender Gesundheitsbeschädigungen zwingend erforderlich ist.

2.) Wird ein Eingriff in ein durch Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, fehlt dem Entwurf eine absolute Zweckbindung der ausnahmsweise zulässig erhobenen Daten.

IX. § 192 LVwG-E): Datenübermittlung an ausländische Polizeidienststellen in Staaten des Schengen Verbundes

Die Regelung des § 192 Abs. 3 LVwG-E sollte aus Sicht des DAV noch einmal überdacht werden. Eine Gleichwertigkeit des polizeilichen Datenschutzes ist auf europäischer Ebene weder durch das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) noch nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet.

Die Richtlinie 95/46/EG findet nach Artikel 3 gerade keine Anwendung auf Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend die öffentliche Sicherheit.

Das SDÜ ermöglicht im Titel III – Polizei und Sicherheit – zwar eine Informationsübermittlung zur Unterstützung bei der Bekämpfung zukünftiger Straftaten, zur Verhütung einer Straftat

oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe des Rechts der Vertragsstaaten. Regelungen über die zweckgebundene Verwendung, Verarbeitung, eine maximale Speicherungsdauer und Vorschriften zur Löschung der Daten sind dem SDÜ jedoch nicht zu entnehmen. Die alleinige Hinweispflicht auf die Zweckbindung der nach § 193 Abs. 2 LVwG reicht zur Sicherstellung des Schutzes der personenbezogenen Daten nicht aus.